

Informationen für Lehrbeauftragte in der Fort- und Weiterbildung

Sehr geehrte Lehrbeauftragte!
Sehr geehrter Lehrbeauftragter!

Wir freuen uns sehr, dass Sie bereit sind, Ihre persönliche und fachliche Expertise bei einer Veranstaltung der PH Tirol als Vortragende/r einzubringen. Dafür bedanken wir uns bereits an dieser Stelle und hoffen auf gute Zusammenarbeit.

Mit diesem Informationsschreiben möchten wir Ihnen Orientierung bieten, zu welchen Konditionen Fortbildungsveranstaltungen der PH Tirol durchgeführt werden. Als größter Tiroler Anbieter im Bereich der Lehrer/innen-Fortbildung sind wir um qualitative Angebote und deren nachhaltige Auswirkung auf das Lernen der Schüler/innen bemüht. Im Rahmen unseres Angebots führen wir derzeit jährlich nahezu 2.000 Fortbildungsveranstaltungen durch. Als Einrichtung des Bundes haben wir dazu Richtlinien entwickelt, die u.a. auf Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung beruhen.

Reisekosten

Fahrtkosten von Ihrem Wohnort bzw. Dienort zum Seminarort und retour werden nach vorheriger Vereinbarung mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der PH Tirol bis zur Höhe des Tarifs des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels erstattet, sofern es sich nicht um eine Reisebewegung im Dienst- oder Wohnort bzw. um eine Reisebewegung zwischen Dienst- und Wohnort handelt.

Eine Kilometergelderstattung für Nutzung des privaten PKW und Flugtickets ist in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Genehmigung durch die Institutsleitung möglich.

Übernachungskosten werden, nach vorheriger Vereinbarung mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der PHT, bis zu einem maximalen Betrag von 105,- EUR/Nacht zurückerstattet. In diesem Fall ist die Originalrechnung der Honorarnote beizulegen.

Taxispesen und Parkgebühren können nicht rückvergütet werden.

Die Erstattung allfälliger Fahrtkosten und Nächtigungskosten erfolgt mit der Auszahlung des Honorars.

Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten

Ihre Abrechnungsunterlagen durchlaufen mehrere Stationen unserer Organisation, ehe sie in einem standardisierten Verfahren einmal monatlich an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung übermittelt werden. Das bedeutet, dass Ihr Honorar (inkl. allfälliger Reisekosten) leider erst etwa drei Monate nach Einlangen der vollständigen Abrechnungsunterlagen auf Ihrem Konto eintrifft. Bei österreichischen Bundesbediensteten erfolgt die Auszahlung durch die jeweilige Dienstbehörde des Bundes und scheint als Buchungszeile auf dem regulären Gehaltszettel auf.

Um eine zügige Abrechnung zu gewährleisten, ist es unbedingt notwendig, dass Sie im Vorhinein Ihre persönlichen Daten mit dem dafür vorgesehenen Formular bekanntgeben. Wir ersuchen Sie, sofort nach Abhaltung der Lehrveranstaltung die von uns bereit gestellte Honorarnote zu überprüfen, eventuell zu vervollständigen und zu unterschreiben. Die Seminarleitung vor Ort ist Ihnen dabei gerne behilflich. Die Honorarnote muss spätestens sechs Monate nach Abschluss des Seminars der PH Tirol zur Abrechnung vorliegen, andernfalls verfällt der Anspruch auf Auszahlung.

Vortragende aus dem Ausland

Das Honorar von Lehrbeauftragten aus dem Ausland (das heißt, wenn Sie nicht österreichische/r Staatsbürger/in sind bzw. wenn Ihr Hauptwohnsitz als Österreicher/in nicht in Österreich liegt), unterliegt gem. §99 EStG und Vorgaben des BMF Abt. B/4/KA der Abzugssteuer in Höhe von 20%. Information betreffend der Rückforderung und alle dafür notwendigen Formulare finden Sie auf unserer Homepage unter FORT- UND WEITERBILDUNG/FORMULARE/ABRECHNUNG (<https://ph-tirol.ac.at/de/content/abrechnung>).

Absagen

Die Durchführung einer Veranstaltung ist abhängig von der Zahl der angemeldeten Teilnehmer/innen. Im Falle einer zu geringen Anmeldezahl müssen angebotene Seminare leider abgesagt werden. Über den Stand der Anmeldungen und etwaige erforderliche Absagen informiert Sie Ihre Ansprechperson an der PH Tirol. Bei Absagen von Seminaren entsteht für Sie kein Anspruch auf Vergütung von Leistungen bzw. Kosten.

Rechtliche Grundlagen

Als Lehrbeauftragte/r unterliegen Sie mit Ihrer Vortragstätigkeit an der PH Tirol dem Lehrbeauftragten-Gesetz (BGBl Nr. 656/1987). Ein Dienstverhältnis zum Bund wird durch die Vortragstätigkeit nicht begründet.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen auch persönlich zur Verfügung und bedanken uns abschließend noch einmal für Ihre Bereitschaft, an unserer Institution zu lehren!

Für die Pädagogische Hochschule Tirol



Mag. Dr. Irmgard Plattner
Vizektorin für Forschungs- und Entwicklungsangelegenheiten